

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 19.01.1818 publ. 22.01.1818 und 29.01.1818

5) Sammer-Bekanntmachung vom
19. Januar publ. 22. ej. 1818.

Da es zur Anzeige gebracht ist, daß die ^{Wegpolicey.}
Fußpfade an der Landstraße von Oldenburg
nach Kastede zum Reiten und Betreiben mit
Bieh gemißbraucht worden sind, so wird es
in Beziehung auf die bisher in Ansehung
einzelner Wege bereits ergangenen Verfü-
gungen jetzt allgemein verboten, auf den
Fußpfaden zu reiten oder Bieh zu treiben,
bei Vermeidung einer Brüche von 24 Grote,
mit deren Erhebung im etwaigen Uebertre-
tungsfalle die Wegaufseher beauftragt sind.

6) Des Obergemeinderaths Be-
kanntmachung vom 19. Januar
publ. 22. ej. 1818.

Es sind bereits vorlängst in allen Com-^{Præclusion ver-}
münen des Herzogthums Oldenburg und der ^{späterer Recla-}
Erbherrschaft Jever diejenigen Eingefessenen, ^{mationen.}
welche an die Commünen aus irgend einem ^{Dürftigkeits-}
Grunde Anspruch zu haben glaubten, durch ^{bescheinigun-}
eine auf Verfügungen des Obergemeinde-Raths ^{gen. Recurs-}
von den Aemtern in jedem Kirchspiel erlasse- ^{frist.}
nen Bekanntmachung, unter der Berwar-
nung, weiter nicht damit gehört zu werden,
aufgefordert worden, ihre Forderungen, die
etwa in den von den Mairen abgelegten
Rechnungen nicht enthalten seyn möchten,

bei den zusammenberufenen Communal-Ausschüssen anzugeben. Es sind ferner durch die Publication in den wöchentlichen Anzeigen des Jahres 1817. Nr. II. unterm 11ten März 1817. die bis dahin noch überall nicht angemeldeten Forderungen ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt worden.

Dieser Publication ungeachtet sind dennoch später verschiedene Reclamationen eingekommen.

Der Obergemeinderath sieht sich demnach, mit Beziehung auf die Publication vom 11. März 1817. zur nochmaligen Erlassung des gegenwärtigen Präclufidecrets veranlaßt, und werden demnach alle und jede bisher nicht gemeldete, zu der Competenz des Obergemeinderaths gehörende Forderungen, sie mögen die einzelnen Communen oder das ganze Arrondissement betreffen, und aus einem Zeitpunkt herrühren, aus welchem sie wollen, hiemittelt auf immer für ausgeschlossen und erloschen erklärt.

Ebenfalls sieht sich der Obergemeinderath zur Wiederholung der Bekanntmachung vom 11. März 1817. in Hinsicht des zweiten und hauptsächlich des dritten Abschnitts genöthiget, daß nemlich auf keine andere Art für jetzt eine frühere Bezahlung der Reclamanten aus den vorhandenen Cas-